

Meckenheim, 06.08.2020

Liebe Eltern,

ich hoffe Sie und Ihre Kinder hatten trotz dieser besonderen Umstände schöne und erholsame Sommerferien.

Laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Juni 2020 m Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. Dabei muss der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler, sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein. Zugleich soll durch eine möglichst weitgehende Rückkehr zu einem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten das Recht der Kinder auf Bildung und Erziehung gesichert werden. In der Praxis muss das bedeuten, dass für die Schülerinnen und Schüler der Unterricht nach Stundentafel stattfindet. Es gilt wieder der Grundsatz, dass der Unterricht in Präsenzform den Regelfall darstellt. Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes nicht vollständig möglich sein, findet Distanzunterricht statt.

Die hier beschriebenen Maßnahmen, Vorgaben und Hinweise zielen zuallererst darauf ab, einen an das Infektionsgeschehen angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten sicherzustellen.

Die aktuelle Fassung der Coronabetreuungsverordnung ist auf dieser Webseite allgemein zugänglich: <https://www.mags.nrw/>.

Mund-Nasen-Schutz

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Wenn sich die Kinder an ihren festen Sitzplätzen befinden, können sie die Masken abnehmen (vorerst bis zum 31. August 2020 befristet).

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen.

Es müssen weiterhin konstante Gruppen gebildet und eine Durchmischung vermieden werden. Außerhalb der Unterrichtszeiten muss auf eine strikte Trennung der Gruppen geachtet werden. Daher wird es weiterhin versetzte Unterrichts- und Pausenzeiten geben. Den konkreten Stundenplan erhalten Sie über die Klassenlehrerin.

Das Betreten des Geländes ist auch weiterhin nur den Schülerinnen und Schülern und dem Personal gestattet.

Nach wie vor besteht ein Risiko der Ansteckung. Daher ist es dringend notwendig, dass Sie mit Ihren Kindern noch einmal die Hygienevorschriften besprechen.

- ✓ Die 3 Grundregeln „Handhygiene“, „Abstandhalten“ und „Lüften“ werden eingehalten.
- ✓ Regelmäßiges Händewaschen, mindesten 20 Sekunden lang, mit Flüssigseife vor dem Unterrichts-/ Notbetreuungsbeginn, vor dem Frühstück, nach dem Toilettengang
- ✓ Beachten der Husten- und Nies-Etikette
- ✓ Tragen von Mund-Nasenschutz
- ✓ Die Räume, Tische, Stühle, Waschbecken, Handläufe und Klinken sowie die WC-Anlagen werden täglich gereinigt.

Sie müssen darauf achten, dass Ihr Kind vor dem Schulbesuch keine der bekannten Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist. Im Zweifel kontaktieren Sie bitte zunächst einen Arzt.

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Hier noch einmal die Vorgaben des Ministeriums für die Teilnahme am Unterricht:

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Sofern Schülerinnen und Schüler eine Corona-relevante Vorerkrankung haben oder mit Angehörigen mit entsprechenden Vorerkrankungen in häuslicher Gemeinschaft leben, entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. In diesen Fällen bitten wir um Vorlage eines ärztlichen Attests. Es gelten – wie bisher schon - die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW).

Ich grüße Sie ganz herzlich



C. Stühm und das Kollegium der KGS Meckenheim